



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5070 A-119-IV3/7 - IV 3

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in

Patrik Kraulich

Durchwahl

(0611) 322352

Fax

(0611) 327132352

E-Mail

patrik.kraulich@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

vom 10. April 2015

Datum

29.

Mai 2015

1) 2-Vg Bewus für Bz
2) VOR + VER + K.
3) Gemeinden 2k
Eschenburg + Dietzhölztal

Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad
Dietzhölztal“
Herrn Bürgermeister Götz Konrad
Nassauer Straße 11
35713 Eschenburg

Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Konrad,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10. April 2015, in der Sie sich für eine besondere Berücksichtigung der Ausgaben für Hallenbäder im neuen KFA 2016 aussprechen.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung des KFA folgt aus dem „Alsfeld-Urteil“ des Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2013. Meines Erachtens muss die Verfassungskonformität der Neuregelung die oberste Priorität haben, damit es uns gelingt, für viele Jahre ein rechtssicheres und zukunftsfähiges Ausgleichssystem zu schaffen. Das in meinem Haus erarbeitete Konzept zur Neugestaltung des KFA richtet sich daher streng nach diesem Urteil. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Bedarfsermittlung, die nach Ansicht des Staatsgerichtshofs die Basis eines verfassungskonformen Finanzausgleichssystems bildet. In seinem Urteil hat der Staatsgerichtshof allerdings bereits eingeräumt, dass der kommunale Finanzbedarf nicht nach objektiven Kriterien eindeutig feststellbar ist und dem Gesetzgeber zugestanden, hier zu pauschalieren. Bei der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs stand daher neben der direkten Umsetzung der konkreten Vorgaben des Staatsgerichtshofs eine sachgerechte, allen betroffenen Belangen nach Möglichkeit gerecht werdende Ausgestaltung der uns eingeräumten Spielräume im Mittelpunkt.

Die Bedarfsermittlung erfolgt – wie es der Staatsgerichtshof vorgibt – bezogen auf Gruppen strukturell vergleichbarer Kommunen. Eine Ermittlung individueller Bedarfe einzelner Kommunen ist dagegen nicht gefordert. Sie wäre nicht belastbar möglich, ohne konkrete Vorgaben für die individuelle Aufgabenwahrnehmung zu machen, was aber einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht darstellen würde.

Der Staatsgerichtshof hat eine Trennung mindestens nach den drei Gruppen Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden eingefordert. Unser Konzept geht sogar darüber hinaus und bildet weitere Untergruppen. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt z.B. eine Untergliederung in vier Untergruppen, um erkannten strukturellen Bedarfsunterschieden Rechnung zu tragen. In der Bedarfsermittlung der jeweiligen Untergruppe ist damit der Bedarf aus dem Vorhalten solcher Sportstätten bereits automatisch berücksichtigt, denn das gewählte Verfahren knüpft an die Jahresrechnungsstatistik an, die alle Einzahlungen und Auszahlungen umfasst.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Bereich der Sportförderung zudem eine besondere Privilegierung in diesem Kontext erfährt. Obwohl es sich hierbei um eine freiwillige kommunale Aufgabe handelt, werden die Defizite in diesem Produktbereich zu 100 % bedarfserhöhend anerkannt. Auch bei der horizontalen Verteilung ist eine Berücksichtigung systemimmanent, denn die künftige Einwohnergewichtung folgt unmittelbar aus der Bedarfsermittlung und steht damit ebenfalls in vollem Einklang mit den Forderungen des Staatsgerichtshofs.

Zudem ist zu bedenken, dass alle Kommunen oft sehr unterschiedliche Schwerpunkte bei der Verwendung ihrer Mittel setzen. Daher kann nicht jeder individuellen Besonderheit durch eine getrennte Berücksichtigung Rechnung getragen werden. Vielmehr ist nur – erneut im vollen Einklang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs – ein pauschales Vorgehen zielführend. Die gewählte Bildung der (Unter)Gruppen stellt aber sicher, dass die gemeinsam betrachteten Kommunen strukturell vergleichbar sind. Und in allen (Unter)Gruppen gilt das bereits skizzierte Prinzip, dass alle Belastungen im Bedarf der jeweiligen (Unter)Gruppe Berücksichtigung finden, weil Ausgangspunkt die Jahresrechnungsstatistik mit allen Einzahlungen und Auszahlungen bildet.

Im Ergebnis ist der Bedarf durch den Betrieb eines Hallenbades somit durch den neuen KFA gedeckt. Zusätzliche Zuweisungen oder gar die Einführung einer Umlage zur Schwimmbadfinanzierung sind in diesem Kontext nicht zu rechtfertigen,

Besteht in einer Region jedoch Konsens, die Finanzierung eines bisher von einer einzelnen Kommune unterhaltenen Hallenbades künftig auf mehrere Schultern zu verteilen und damit Solidarität noch über das dem KFA innewohnende und durch die Reform weiter gestärkte Maß zu zeigen, ist das richtige Instrument die Interkommunale Zusammenarbeit. Kommunen, die eine Interkommunale Zusammenarbeit – in welchem Bereich auch immer – anstreben oder erwägen, werden vom Land unterstützt, beratend und auch finanziell. Das vom Hessischen

Innenministerium mit den Kommunalen Spitzenverbänden errichtete Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (www.ikz-hessen.de) steht den Kommunen in allen Fragen zu diesem Thema beratend zur Seite.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen zur Aufklärung beitragen konnten und würde mich sehr freuen, wenn Sie das weitere Verfahren der Neuordnung des KFA positiv begleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thomas Schäfer